



IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Gemeinde Nottuln
Frau Skusa
Fachbereich 5 - Ordnungswesen
Stiftsplatz 7/8
48292 Nottuln

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

24. August 2020

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2020 in der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 24.08.2020

Sehr geehrte Frau Skusa,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Nottuln über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2020.

In der Gemeinde Nottuln sind folgende Sonntage, jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr, zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 8. November 2020 (Martinimarkt)
- 29. November 2020 (1. Advent)
- 27. Dezember 2020

Diese dienen als Ersatztermine für die bereits ausgefallenen bzw. noch bis zum 31.10.2020 ausfallenden verkaufsoffenen Sonntage, die aufgrund der Ausbreitung des sog. Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19) nicht stattfinden konnten bzw. können.

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung.

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrundes bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert. Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 14.07.2020. Hiernach sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ein geeignetes Mittel, um einer durch die Corona-Krise eingetretenen Gefährdung des lokalen Einzelhandels (Sachgrund Nr. 2) sowie einer zunehmenden Verödung der Innenstädte, Ortskerne und Stadt- oder Ortszentren (Sachgrund Nr. 4) entgegenzuwirken. Zudem ist hiernach die Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen ein nicht ausdrücklich normiertes öffentliches Interesse. Hierbei gilt weiterhin die gesetzliche Prüfpflicht der Kommunen auch in Zeiten der Corona-Pandemie. Das gilt auch für die in § 6 LÖG NRW geregelten weiteren einschränkenden Voraussetzungen (z. B. Höchstzahl zulässiger Sonn- und Feiertagsöffnungen, ausgeschlossene Sonn- und Feiertage, Zeitrahmen).

Für weitergehende Erläuterungen verweisen wir zudem auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW (<https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>) sowie aus gegebenem Anlass auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Nach Sichtung aller von Ihnen eingereichten Unterlagen erheben wir keine Bedenken. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche